



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
 Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
 1082 Wien
 Tel.: +43 1 4000 82342
 Fax: +43 1 4000 99 82310
 E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium für
 Öffentlichen Dienst und Sport

MDR - 139399-2018-7
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979,
das Gehaltsgesetz 1956, das Vertrags-
bedienstetengesetz 1948, das Richter-
und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz,
das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz,
das Land- und forstwirtschaftliche Landes-
lehrer-Dienstrechtsgesetz, das Bundes-
Gleichbehandlungsgesetz, das Pensions-
gesetz 1965, das Bundestheaterpensions-
gesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz,
das Bundes-Personalvertretungsgesetz
und das Rechtspraktikantengesetz
geändert werden (Datenschutz-
Anpassungsgesetz - Dienstrecht);
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 1. März 2018

zu BMöDS-920.196/0002-III/1/2018

Zu dem mit Schreiben vom 13. Februar 2018 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Generell wird festgehalten, dass aus Sicht des Landes Wien im Gesetzesentwurf eine Unterscheidung in „personenbezogene Daten“ und „personenbezogene Daten besonderer Kategorien“ dann nicht erforderlich ist, wenn die Ermächtigung auch die „personenbezogenen Daten besonderer Kategorien“ umfassen soll, da nach der Definition in Art. 4 Z 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Begriff „personenbezogene Daten“ als Oberbegriff zu sehen ist und bei Verwendung dieses Begriffs somit auch besondere Kategorien von personenbezogenen Daten davon umfasst sind.

Weiters schafft der Gesetzgeber in mehreren Bestimmungen (siehe etwa § 79e Abs. 2 lit. b des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979) eine Rechtsgrundlage für einen zulässigen

Eingriff in das Recht auf Datenschutz und nimmt somit eine Interessensabwägung ex lege vor. Darüber hinaus normiert der Gesetzgeber durch Zitierung des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO - überflüssigerweise - eine weitere Interessensabwägung.

Es wird angeregt - unter Hinweis auf den Erwägungsgrund 47 - diese Bestimmungen noch einmal zu überprüfen und allenfalls insofern abzuändern, als die zusätzlichen Interessensabwägungen ersatzlos gestrichen werden.

Insgesamt wird angeregt, die häufige Verwendung des Begriffes „erforderlichenfalls“ dahingehend zu überprüfen, ob durch diesen unbestimmten Gesetzesbegriff der Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz ausreichend determiniert wird.

Zu Artikel 1 (Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979):

Z 16:

Abs. 1: Aus Sicht des Landes Wien kann die Einschränkung, wonach die neu geschaffene Regelung zur Datenverarbeitung des § 280 nur für die Leiterinnen und Leiter der Zentralstellen gelten, nicht nachvollzogen werden.

Ebenso kann der Regelungsgehalt des letzten Satzes des Abs. 1 nicht nachvollzogen werden.

Abs. 5 und 6: Im Zusammenhang mit der Regelung der Rechte der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport, im Einzelfall erforderlichenfalls nicht datenändernde Verarbeitungen vorzunehmen, ist die Verwendung des Wortes „auch“ insofern missverständlich, als dies andeutet, er dürfe diese Maßnahmen auch noch zu anderen Zwecken setzen. Diese weiteren Zwecke werden jedoch in den jeweiligen Bestimmungen nicht geregelt.

Z 18:

In Abs. 4 wird die Handhabung von Betroffenenrechten geregelt. Es wird angeregt, zu prüfen, ob der nationale Gesetzgeber nach dem Wortlaut des Art. 12 Abs. 6 DSGVO befugt ist, das Erfordernis des Identitätsnachweises gesetzlich zu regeln. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass nach dem vorgeschlagenen Wortlaut ein unzuständiger Verantwortlicher prüfen müsste, ob die Identität ausreichend nachgewiesen wurde, bevor er die betroffene Person an den zuständigen Verantwortlichen verweist. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist die Prüfung der Identität der betroffenen Person vom unzuständigen Verantwortlichen nur dann zu prüfen, wenn dies zur Feststellung seiner Zuständigkeit erforderlich ist, ansonsten ist diese ohne weitere Prüfung an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.

Darüber hinaus werden Teile des Art. 12 Abs. 3 DSGVO in dieser Bestimmung wiederholt. Dies ist im Hinblick auf das unionsrechtliche Transformationsverbot als nicht zulässig zu erachten.

Es wird angeregt, die Notwendigkeit der Aufnahme des Abs. 6 im Hinblick auf die Regelungen des Art. 17 Abs. 3 DSGVO noch einmal zu prüfen.

Abs. 7 enthält eine Beschränkung des Rechts der betroffenen Person auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 23 Abs. 1 DSGVO. In den erläuternden Bemerkungen wird dazu ausgeführt, dass die Beschränkung gerechtfertigt sei, da die rechtskonforme Abführung von Beiträgen zur Sozialversicherung und der Lohnsteuer ein wichtiges Ziel des allgemeinen öffentlichen Interesses darstellt, dessen Schutz die Beschränkung von Rechten rechtfertigt.

Aus Sicht des Landes Wien ist im gegenständlichen Fall die gesetzliche Beschränkung des Rechts auf Einschränkung nicht zulässig, da nicht davon auszugehen ist, dass der Wahrnehmung des Rechts auf Einschränkung durch eine betroffene Person ein derart überwältigendes öffentliches Interesse entgegen steht. Es wäre vielmehr im Einzelfall zu prüfen, ob und in welchem Umfang eine Einschränkung der Verarbeitung zu erfolgen hat.

Zu Artikel 8 (Änderung des Pensionsgesetzes 1965), Artikel 9 (Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes), Artikel 10 (Änderung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes):

Z 1 und 2:

Die ursprünglichen Fassungen des § 1a Abs. 1 und 2 enthielten eine Verpflichtung der angeführten Stellen zur Übermittlung von Daten. Nunmehr müssen diese Daten erforderlichenfalls „verarbeitet und übermittelt“ werden. Dies geht aus Sicht des Landes Wien über eine bloße terminologische Anpassung an das neue Datenschutzrecht hinaus. Verarbeitung im Sinne des Art. 4 Z 2 DSGVO ist als Oberbegriff für jeden Vorgang oder Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten zu verstehen. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten stellt einen konkreten Vorgang dar. Die Ermächtigungen der angeführten Stellen werden nunmehr sehr weit gefasst und lediglich durch den unbestimmten Gesetzesbegriff „erforderlichenfalls“ eingeschränkt.

Es wird angeregt, die ursprünglichen Bestimmungen unverändert zu belassen.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag.^a Verena Kurz, LLB.oec.

Mag. Erwin Streimelweger
Obermagistratsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates

2. alle Ämter der Landes-
regierungen

**3. Verbindungsstelle der
Bundesländer**

4. MA 63
(zu 143052-2018)
mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>